

Präambel Sabbatical

Gem. §36 BAGS-KV, sowie Pkt. 27 der Betriebsvereinbarung haben DienstnehmerInnen der Mosaik GmbH die Möglichkeit, mit dem Dienstgeber ein Sabbatical zu vereinbaren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Sabbaticals besteht nicht

Das Sabbatical ist als Ausgleich für physische und psychische Belastungen im Berufsalltag zu sehen und soll eine Möglichkeit sein, mit diesen Belastungen fertig zu werden. Aus diesem Grund ist auch ein anderes Dienstverhältnis bzw. eine freiberufliche Tätigkeit für die Zeit des Sabbaticals nicht vorgesehen und allenfalls genehmigen zu lassen.

Der Antrag für das Sabbatical muss in schriftlicher Form gestellt werden, unter Angabe des jeweilig gewünschten Modells und der genauen terminlichen Festlegung der gewünschten Anspar- und Sabbaticalphase.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gewährung des Sabbaticals einen mehrjährigen Einfluss auf die Planung unserer Einrichtungen hat, können wir nur einer beschränkten Anzahl von MitarbeiterInnen ein Sabbatical gewähren. Wir sind dennoch bemüht, den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Intention des Sabbaticals - gerecht zu werden.

Graz, 2. Mai 2007

Gemäß §36 BAGS-KV wird zwischen
der Mosaik GmbH und
der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter _____
folgende

SABBATICALVEREINBARUNG

getroffen:

Für die Zeit vom Beginn der Ansparphase am bis zum Ende des Sabbaticals am
wird das Gehalt der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters von dzt. €..... auf €..... reduziert (ent-
sprechend einem Beschäftigungsausmaß von %).

1. Als Normalarbeitszeit wird ein Beschäftigungsausmaß von % für die Ansparphase festgelegt.
2. Für die angesparte Zeit wird in der Zeit vom bis das Sabbatical konsumiert.
3. Das vereinbarte Beschäftigungsverhältnis soll von Beginn der Ansparphase bis zum Ende des Sabbaticals nicht verändert werden.
4. Das Sabbatical ist eine fix terminisierte Vereinbarung. Nach Gewährung und Unterzeichnung dieser Vereinbarung gibt es - abgesehen von den unten angeführten Ausnahmen - kein einseitiges Rücktrittsrecht und keine anderweitigen Änderungen.
5. Krankenstände während der Ansparphase werden ausgehend von der vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechend den üblichen gültigen Regelungen gewertet.
6. Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters während des Sabbaticals hat dies keinen Einfluss auf den Termin der Rückkunft und die angesparte Arbeitszeit. Es kommt zu keiner Nachgewährung der Freistellungszeit.
7. Im Falle einer Krankheit während des Sabbaticals soll keine Krankmeldung durch den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin durchgeführt werden, da die Mosaik GmbH ohnehin für die gesamte Zeit des Sabbaticals das Entgelt weiter zahlt. Dauert die Krankheit über das Ende des Sabbaticals hinaus, ist am 1. Arbeitstag eine Krankmeldung bei GKK und Mosaik GmbH durchzuführen.
8. Im Vertragszeitraum wird keine Bildungskarenz oder ähnliches gewährt.
9. Urlaub: Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter verpflichtet sich, sämtliche für die Zeit der Ansparphase anfallenden Urlaubsansprüche auch in dieser Zeit zu verbrauchen. Die aliquoten Urlaubsansprüche für die Zeit der Freistellung gelten als im Sabbatical verbraucht.
10. Für die Berechnung etwaiger Abfertigungsansprüche, Treueprämien o. Ä. werden sowohl die Zeiten der Ansparphase als auch die Zeiten der Sabbaticalphase herangezogen.
Etwaige Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekassa laufen während der Sabbaticalphase weiter.
11. Während der Zeit des Sabbaticals (Konsumphase) tritt eine Änderung hinsichtlich der Bezüge der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers nicht ein, sie / er erhält weiter jenes Gehalt, welches sie / er in der Ansparphase erhielt. Kollektivvertragliche Vorrückungen werden berücksichtigt, ebenso ge-
langten Sonderzahlungen zur Auszahlung, sofern sie während dieser Phase fällig werden.
12. Die Wiedereingliederung in den Betrieb erfolgt nach den Bestimmungen des § 36 BAGS-KV.
13. **Berechnung des Zeitguthabens:**
Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Sabbaticalvereinbarung ergibt sich das Zeitguthaben aus der Differenz der Sollzeiten für vereinbarte Normalarbeitszeit und Beschäftigungsverhältnis, für welches das Gehalt bezogen wird.

Ausnahmeregelungen:

1. **Schwangerschaft der Mitarbeiterin während der Ansparphase:**
Die Meldung der Schwangerschaft beendet mit sofortiger Wirkung die Ansparphase (nächster Monatserster).
Die Mitarbeiterin hat das Recht entweder
 - 1.a. das bis zum Zeitpunkt der Schwangerschaftsmeldung aufgebaute Zeitguthaben sofort in einem Block 1:1 zu konsumieren oder / und
 - 1.b. das entstandene Zeitguthaben 1:1 im Anschluss an die Karenz bzw. einen allfälligen Sonderurlaub (§17 BAGS-KV) zu konsumieren.
2. **Schwangerschaft der Mitarbeiterin während der Sabbaticalphase:**
Bis zum Beginn des gesetzlichen Mutterschutzes läuft das Sabbatical ganz normal weiter. Das mit Beginn des Mutterschutzes nicht verbrauchte Zeitguthaben wird verpflichtend nach der Karenz bzw. einem allfälligen Sonderurlaub („Anschlusskarenz“, §17 BAGS-KV) im Block konsumiert.
3. **Väterkarenz während der Ansparphase:** Die Inanspruchnahme einer Väterkarenz beendet mit sofortiger Wirkung die Ansparphase. Das entstandene Zeitguthaben ist 1:1 im Anschluss an die Karenz bzw. einen allfälligen Sonderurlaub (§17 BAGS-KV) zu konsumieren.
4. **Väterkarenz während der Sabbaticalphase:** Das mit Beginn der Väterkarenz nicht verbrauchte Zeitguthaben wird verpflichtend nach der Karenz bzw. einem allfälligen Sonderurlaub (§17 BAGS-KV) im Block konsumiert.
5. **Hospizkarenz („Sterbebegleitung“ §14a AVRAG, „Begleitung von schwerstkranken Kindern“ §14b AVRAG)**
Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Hospizkarenz die Ansparphase abubrechen und die angesparte Zeit 1:1 sofort im Block zu konsumieren.
6. Nimmt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter eine Hospizkarenz in Anspruch, so verkürzt das die Zeit des Sabbaticals um die nicht angesparte Zeit.
7. **Im Falle des Todes der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters** geht das angesparte Zeitguthaben 1:1 auf ihre / seine Erben über. Dieses wird dabei automatisch in einen Geldanspruch umgewandelt.
8. **Beendigung des Dienstverhältnisses:** Sollte das Arbeitsverhältnis vor Inanspruchnahme bzw. Rückkehr aus der Berufspause beendet werden, sind die einbehaltenen Gehaltsanteile nachzurechnen. (§36 BAGS-KV).
9. Bei **Kündigung** des Dienstverhältnisses gelten die Regelungen des §12 BAGS-KV.
10. Im Falle eines **vorzeitigen Austritts** oder einer **Entlassung** wird das angesparte Zeitguthaben 1:1 ausbezahlt.

Graz, am _____